



Jagdvorschriften für das Jagdjahr 2026 / 2027

1. Patentbezug

Das Jagdpatent erhalten alle Patentbewerberinnen und Patentbewerber, die Art. 15 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes erfüllen und sich rechtzeitig angemeldet und die Anzahlung bezahlt haben. Die Jagd darf erst ausgeübt werden, wenn die Patentrechnung bezahlt und der obligatorische Treffsicherheitsnachweis eingereicht worden ist.

2. Jagdzeiten

Hochjagd

Erste Jagdperiode auf Gams- und Rotwild	01. September – 19. September 2026
Zwei durch den Hochjagdverein organisierte Ansitze auf Kahlwild	12. Oktober – 07. November 2026
Kantonsübergreifende Bewegungsjagd im Mittelland	16. Oktober 2026
Zweite Jagdperiode auf Rotwild	9. November – 5. Dezember 2026
Fuchs, Dachs, Steinmarder, Wildschwein	gemäss Jagdzeiten der Niederjagd

Niederjagd

Dachs ¹	01. Juli – 15. Januar 2027
Wildschwein ¹	01. Juli – 31. Januar 2027
Reh (nur Ansitzjagd)	07. September – 26. September 2026
Reh (ordentliche Jagd)	28. September – 07. November 2026
Fuchs	01. Juli – 28. Februar 2027
Steinmarder	07. September – 15. Februar 2027
Kolkrabe, Ringeltaube, Türkentaube, Nebelkrähe	28. September – 15. Februar 2027
Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, verwilderte Haustaube	28. September – 15. Februar 2027

Passjagd

Dachs	09. November – 15. Januar 2027
Steinmarder	09. November – 15. Februar 2027
Fuchs	09. November – 28. Februar 2027

Die Jagd kann nach dem Erreichen der Abschusszahl oder auf Grund der Witterungseinflüsse durch den Direktor des Departements Bau und Volkswirtschaft unter- oder abgebrochen, oder wenn die Vorgaben nicht erfüllt worden sind, verlängert werden.

¹ Vorgezogener Jagdbeginn, gestützt auf Art. 5 der Jagdverordnung, bGS 526.21



3. Abschussplan

Gamswild, Sollabschuss

Hochjagdgebiet (vergl. Punkt 6. Gebietsbestimmungen):	4 Gämsen, davon 2 Böcke über 8 Jahre und 2 Geissen über 12 Jahre
Jagdbezirk Hinterland (übriges Gebiet):	1 Gams
Jagdbezirk Mittelland: Gamswild-Kernzone (Landmark-Trogen-Wissegg-Bühler-Gais- Stoss-Kantonsgrenze-Landmark):	3 Gämsen
übriges Gebiet:	1 Gams
Jagdbezirk Vorderland:	2 Gämsen

Führende Gamsgeissen und Gamskitze dürfen nicht bejagt werden.

Rotwild, Mindestabschuss

Im Appenzeller Hinterland ausserhalb des Jagdbanngiets sind mindestens 43 Stück Kahlwild (Alt- und Schmaltiere sowie Kälber beiderlei Geschlechts) zum Abschuss frei.

Die Freigabe der Hirsche liegt in der Verantwortung des Hochjagdvereins. Ende des Jagdjahres muss bei den adulten Tieren ein Geschlechterverhältnis von 1:1,5 bis 1:1,8 eingehalten werden. Weicht das Verhältnis ab, ist im Folgejahr eine Korrektur vorzunehmen. Liegt das Verhältnis zugunsten der weiblichen Tiere über der Vorgabe, dürfen im Folgejahr die fehlenden männlichen Hirsche erlegt werden. Liegt das Verhältnis zugunsten der männlichen Tiere über der Vorgabe, müssen im Folgejahr die fehlenden weiblichen Tiere vorausgeschossen werden.

Die Abschüsse zur Korrektur des Geschlechterverhältnisses werden im Folgejahr nicht auf das reguläre Abschusskontingent angerechnet.

Im eidg. Jagdbanngbiet Säntis werden dem Wildhüter und den nebenamtlichen Jagdaufsehern ein Abschuss von maximal 15 Stück Kahlwild freigegeben. Diese werden dem Geschlechterverhältnis des Gesamtkantons angerechnet.

Im Appenzeller Vorder- und Mittelland ist der Rotwildabschuss zahlenmässig frei, es muss aber ein Verhältnis Geweihträger zu Kahlwild von 1:2 eingehalten werden.

Die Freigabe der Stiere und Spiesser erfolgt durch den Hochjagdverein. Der Abschuss von Rotwild und Gämsen erfolgt grundsätzlich gemäss den Jagdbetriebsrichtlinien des Hochjagdvereins, die zusammen mit den Jagdvorschriften durch den Regierungsrat genehmigt worden sind.

Bei der Ausübung der Jagd sind führende Muttertiere zur Bejagung nur frei, wenn unmittelbar zuvor das oder die Jungtiere erlegt worden sind.



Steinwild

Zur Regulation der Steinwildbestände im Ausserrhoder Teil der Steinbockkolonie Alpstein-Säntis sind gemäss den Abschussvorgaben des BAFU ein Bock 1 - 2-jährig oder eine nichtführende Geiss einjährig oder älter freigegeben. Der Abschuss erfolgt durch den Hochjagdverein nach den Weisungen des Direktors des Departements Bau und Volkswirtschaft.

Rehwild, Sollabschüsse

Jagdbezirk Hinterland:	330
Jagdbezirk Mittelland:	153
Jagdbezirk Vorderland:	111

Kontingente pro Patent:

Jagdbezirk Hinterland pro Jäger/in:	1 Bock, 1 Geiss, 2 Kitze
Jagdbezirk Mittelland pro Jäger/in:	1 Bock, 1 Geiss, 1 Kitz
Jagdbezirk Vorderland pro Jäger/in:	1 Geiss, 1 Kitz, wahlweise 1 Bock oder 1 Geiss

Rehwild-Pool

Der Rehwild-Pool besteht aus der Differenz der Sollabschusszahl der einzelnen Jagdbezirke und der Anzahl abgegebener Rehmarken an die Jägerinnen und Jäger der einzelnen Jagdbezirke bei der Patenterteilung vor Jagdbeginn. Die Zuteilung im Rehwild-Pool (Böcke, Geissen, Kitze) und der Verkauf der Pool-Marken erfolgt nach den Weisungen des Direktors des Departements Bau und Volkswirtschaft.

Die Abschussberechtigung kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden. Der Abschuss hat jedoch im Jagdbezirk der Kontingenzuteilung zu erfolgen.

Minimalabschuss

Als Minimalziel sind beim Rot- und beim Rehwild 90% des verfügbaren Abschusses zu erreichen.

Raubwild

Fuchs, Dachs, Steinmarder: in allen Jagdbezirken zahlenmässig frei

Übriges jagdbares Wild

z.B. Schwarzwild: in allen Jagdbezirken zahlenmässig frei

Zur Schwarzwildjagd sind alle Inhaberinnen und Inhaber von Hoch- und Niederjagdpatenten berechtigt. Die führende Bache ist geschützt.

Nachjagd

Gestützt auf Art. 17 der Jagdverordnung, hat das Departement Bau und Volkswirtschaft bei Nichterfüllen des geplanten Abschusses um mehr als 10% eine Nachjagd durch die Patentinhaberinnen und Patentinhaber zu verfügen.



4. Gebühren

Hochjagdpatent

Pauschal Fr. 550.--

Jagdbezirk Hinterland

Grundgebühr Fr. 280.--

4 Rehmarken gemäss Abschussplan Fr. 560.--

Total Fr. 840.--

Jagdbezirk Mittelland

Grundgebühr Fr. 230.--

3 Rehmarken gemäss Abschussplan Fr. 460.--

Total Fr. 690.--

Jagdbezirk Vorderland

Grundgebühr Fr. 230.--

3 Rehmarken gemäss Abschussplan Fr. 460.--

Total Fr. 690.--

Gebühren für Pool-Rehe

Reh adult (Bock oder Geiss) Fr. 180.--

Rehkitz Fr. 100.--

Gebührenzuschläge Ausserkantonale

Personen mit ausserrhodischem Fähigkeitsausweis: 100 %

Personen, die früher in AR wohnhaft waren oder in SG oder AI wohnhaft sind: 130 %

alle übrigen Personen: 180 %

Keine Gebührenzuschläge sind zu erheben von Bewerber/innen, die in den Genuss der Besitzstandwahrung gemäss Art. 25 des kantonalen Jagdgesetzes kommen.

Gästebewilligungen

Wochenbewilligung (6 Jagdtage innerhalb zwei Wochen): Fr. 55.--

Saisonbewilligung inkl. Passjagd auf Raubwild Fr. 120.--

Die Jagdverwaltung ist befugt, weitere Bewilligungen innerhalb des gesetzlichen Kostenrahmens zu erteilen.

Sonderbewilligungen (ohne Niederjagdpatent)

Für die Raubwildjagd, inkl. Passjagd (ab dem 01.11.2026 erhältlich) Fr. 50.--

Beizjagd Fr. 100.--

Abschussgebühr Steinwild: Jährlinge, Geissen, 2-jährige Böcke Fr. 250.--



Haftpflichtversicherung

Die Mindestdeckung für Schäden beträgt zwei Millionen Schweizer Franken.

Die Haftpflichtversicherung kann bei der Jagdverwaltung über die „Zürich“ Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. Die Jahresprämie für die Jagd in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein beträgt Fr. 30.--, die Versicherungsprämie für Jagdgäste beträgt Fr. 20.50. Wenn bei der Anmeldung zum Bezug eines Jagdpatentes oder einer Gästebewilligung Unsicherheiten bezüglich der Versicherungsdeckung bestehen, kann die Jagdverwaltung automatisch die Kollektivversicherung in Rechnung stellen. Jagdberechtigte, welche den Versicherungsschutz für die Jagd im Ausland (ohne FL) über die „Zürich“ wünschen, setzen sich direkt mit der „Zürich“ Versicherungsgesellschaft, Postfach, 8085 Zürich, Tel. 044 628 28 28 in Verbindung.

5. Jagdbetrieb

Ansitzjagd

Vom 07. – 26. September darf die Niederjagd auf Rehwild nur vom Ansitz aus und nur mit der Kugel geschossen werden. In dieser Zeit sind nur Rehböcke und nicht führende Rehgeissen zur Bejagung frei. Irrtümlich erlegte, führende Rehgeissen werden von der Jagdverwaltung zugunsten des Staates eingezogen.

Ordentliche Jagd

Vom 28. September – 07. November dürfen auf der Niederjagd bei geführten Gemeinschaftsjagden auch Personen ohne Jagdberechtigung als Treiber oder Treiberinnen eingesetzt werden.

Jagd auf Rotwild

Die Jagd auf Rotwild darf nur vom Ansitz aus, auf der Einzelpirsch und auf den offiziellen, durch den Hochjagdverein organisierten Gemeinschaftsjagden ausgeübt werden. Das gegenseitige Zutreiben von Rotwild auf der Einzeljagd ist verboten.

Organisierte Ansitzjagd auf Kahlwild

Zwischen dem 12. Oktober und dem 7. November organisiert der Vorstand des Hochjagdvereins an zwei Abenden eine koordinierte Ansitzjagd auf Kahlwild. Die Rotwildjagd ist an diesen Abenden ausschliesslich im Rahmen dieser koordinierten Ansitzjagd zulässig. Der Vorstand des Hochjagdvereins regelt die Details (Anmeldung, Treffpunkt, Jagdgebiet etc.).

Kantonsübergreifende Bewegungsjagd auf Kahlwild

Am Freitag, 16. Oktober findet eine kantonsübergreifende Bewegungsjagd im Raum Gais / Altstätten statt. Die Rotwildjagd ist an diesem Tag ausschliesslich im Rahmen dieser Bewegungsjagd zulässig. Der Vorstand des Hochjagdvereins regelt die Details (Anmeldung, Treffpunkt, Jagdgebiet etc.)



Passjagd

Auf der Passjagd dürfen nur Füchse, Steinmarder und Dachse erlegt werden. Sie dauert jeweils von 17.00 - 07.00 Uhr. Die Bejagung darf grundsätzlich nur aus festen Gebäuden heraus ausgeübt werden. Der Abschuss von Fuchs, Steinmarder und Dachs ist in einer maximalen Entfernung von 35 Metern auch ausserhalb davon erlaubt.

In einer Nacht darf vom gleichen Jäger, bzw. von der gleichen Jägerin nur ein Passort belegt werden. Der Weg vom Wohnsitz zum Passort und zurück ist mit entladener Waffe zurückzulegen. Die Verwendung von Hunden und von künstlichen Lichtquellen und elektronischen Nachtzielgeräten ist untersagt.

Jagdwaffen und Munition

Vom 01. – 26. September ist auf alle Wildarten ausser dem Dachs und dem Fuchs generell nur der Kugelschuss erlaubt.

Auf Dachse und Füchse ist während der ganzen Jagdzeit der Schrot- und der Kugelschuss erlaubt.

Schwarzwild darf nur mit Kugelpatronen und Flintenlaufgeschossen erlegt werden.

Für die Vogeljagd sind neben Schrot- auch Kugelschüsse mit Kleinkaliberwaffen bis Kaliber .22 lr gestattet.

Maximal erlaubte Schussdistanzen: beim Kugelschuss 200 Meter, beim Schrotschuss 35 Meter und beim Schuss mit Flintenlaufgeschossen 50 Meter.

Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.

Jagdhunde

Vom 01. – 26. September ist die Verwendung von Hunden untersagt, ausgenommen sind an der Leine geführte Begleithunde und Schweisshunde während der Nachsuche. In der Wildruhezone „südliches Appenzeller Hinterland“, in Teilen der Gemeinden Urnäsch und Hundwil ist die Jagd mit Hunden während der ganzen Jagdzeit verboten, ausgenommen davon sind Schweisshunde während der Nachsuche.

Die "laute Jagd", d.h. die Gemeinschaftsjagd mit Hunden ist vom 28. September – 07. November montags, dienstags, donnerstags und samstags erlaubt.

Die Baujagd mit Hunden ist von 28. September – 31. Januar erlaubt.

Der Verwendung von Hunden bei der Jagdausübung erfolgt nach dem Reglement zum Einsatz der Jagdhunde, erlassen von der Jagdverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Patentjägerverein.

Beizjagd

Gestützt auf Art. 5 – Sonderbewilligungen – der kantonalen Jagdverordnung (bGS 526.21) kann die Jagdverwaltung Bewilligungen zur Ausübung der Beizjagd erteilen. Grundsätzlich wird der Besitz des Fähigkeitsausweises für die Ausübung der Jagd und die bestandene Falknerprüfung der schweizerischen Falknervereinigung vorausgesetzt. Für die bei der Beizjagd eingesetzten Greifvögel muss eine Haltebewilligung des Veterinäramts jenes Kantons vorliegen, in welchem die Vögel gehalten werden.

Für die Ausübung der Beizjagd sind die Jagdzeiten verbindlich. Sie ist nur auf die jagdbaren Vogelarten gemäss Jagdvorschriften erlaubt.

Allfällige Beizjagdeinsätze ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten bedürfen einer stichhaltigen Begründung (z.B. Schadenfälle durch Tauben oder Rabenvögel) und setzen die Bewilligung der Jagdverwaltung voraus.



6. Gebietsbestimmungen

Jagdgebiet

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in drei Jagdbezirke eingeteilt.

Jagdbezirk Hinterland

Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund und Waldstatt

Jagdbezirk Mittelland

Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, westlicher Teil der Gemeinde Trogen, die Goldach bildet die Grenze.

Jagdbezirk Vorderland

Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute sowie östlicher Teil der Gemeinde Trogen, die Goldach bildet die Grenze.

Hochjagdgebiet

Das Hochjagdgebiet umfasst Teile der Gemeinden Urnäsch, Hundwil und Schönengrund, gegen Norden begrenzt durch die Staatsstrassen Schönengrund - Tüfenberg - Urnäsch - Jakobsbad bis Kantonsgrenze.

Gamswild-Kernzone im Jagdbezirk Mittelland

Das Gebiet des Gäbris, des Sommersbergs und der Chellersegg, Umgrenzung: Vom Grenzstein am Stoss der Kantonsstrasse entlang über Gais – Bühler – Wissegg – Trogen bis zum Grenzstein bei der Landmark und von dort aus der Kantonsgrenze entlang bis zum Stoss.

Bann- und Schongebiete

Die Ausübung der Jagd ist in folgenden Gebieten verboten:

Jagdbanngebiet Säntis

Umgrenzung: Vom Marchstein auf Nussalden (1496) der Kantonsgrenze zwischen Appenzell Inner- und Ausserrhoden entlang über die Chamthalde zur Säntisspitze. Von hier über Tierwies (2085) auf den Grenzchopf. Vom Grenzchopf in gerader Linie zur Transformerstation der Säntis-Schwebebahn auf Schwägalp. Der Kraftleitung der Säntis-Schwebebahn entlang bis zur Schwägalpstrasse, dieser entlang bis Grossgarten, längs des Fussweges nach Vordergrossgarten bis zum Bächlein westlich Vordergrossgarten, diesem folgend bis zur Einmündung in den Tosbach, tosbachwärts bis zum Wegrand, dem Weg entlang nach Obergerstenschwend bis zur Krete; dieser entlang bis Hoch-Petersalp (1589), in östlicher Richtung der Felskante entlang bis zum Wissbach (Kantonsgrenze); der Grenze entlang bis Nussalden.

Gübsenpark, Herisau

Umgrenzung: Landstrasse Winkeln-Herisau von der Unterführung der Südostbahn bis zur Einmündung der Sturzeneggstrasse beim Heinrichsbad; Sturzeneggstrasse von der Einmündung in die Landstrasse Winkeln-Herisau beim Heinrichsbad bis zur Sturzenegg; Strässchen von der Sturzenegg nach dem Kubel bis zur Brücke über die Urnäsch; die Urnäsch von dieser Brücke bis zur Einmündung in die Sitter. St. Galler Grenze vom Zusammenfluss der Urnäsch mit der Sitter bis zur Landstrasse Winkeln-Herisau (von der Unterführung der



Südostbahn bei der Strasse Winkeln-Herisau bis zum Westausgang des Tunnels westlich der Sitterbrücke fällt die Kantonsgrenze mit der Bahnlinie zusammen).

Saumweiher, Herisau

Umgrenzung: Von der Egg entlang dem Weg nach Lutzenland bis Punkt 910.5, von dort über den Grat nach Nordosten bis Punkt 895, weiter auf dem Grat, am Nordwestrand des dortigen Wäldchens vorbei, hinunter bis an den Rand des Kammernholzes, dem südlichen Waldrand entlang bis zur Kammernholzstrasse, dieser folgend bis zum Schulhaus Saum, auf der Strasse über die obere Bleichi bis zum Strassenkreuzpunkt 812, dann weiter der Rohrenstrasse entlang bis zur Einmündung des Weges vom Lutzenland zur Egg.

Waldreservat Carl Zürcher, Teufen

Wo Strassen oder Wege die Grenze bilden, gehören sie nicht zum Jagdschongebiet.

Grenzgebiete

Jägerinnen und Jäger, die mit dem ausserrhodischen Jagdpatent auf Gebiet der Gemeinde Reute, und Jagen-de, die mit dem innerrhodischen Jagdpatent auf Gebiet des Bezirkes Obereggen die Jagd ausüben, sind berech-tigt, für die Erreichung ihres Jagdgebietes das Territorium des anderen Kantons, mit entladener Waffe und an der Leine geführten Hunden, zu durchfahren oder zu überschreiten.

7. Weidgerechtes Verhalten / Nachsuchen / Hundewesen

Bei der Jagdausübung ist ein hohes Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mensch und Wild zu beachten. Alle Abschüsse sind nach hegerischen Grundsätzen vorzunehmen, vorab sind die schwachen Tiere aus der Wildbahn zu nehmen.

Die Schussabgabe darf nur erfolgen, wenn die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden können und ein sicheres Ansprechen des Wildes gewährleistet ist. Die Nachtjagd auf Schalenwild ist verboten.

Die Anwendung unlauterer Mittel und Methoden, wie zum Beispiel die Verwendung elektronischer Lockrufe, künstlicher Lichtquellen oder Nachtzielgeräte sowie der Einsatz von Fotofallen sind verboten. Im Rahmen von Sonderbewilligungen zur Erlegung von schadenstiftenden Wildtieren und Vögeln, zur Tierseuchenbekämpfung oder im Rahmen von Nachsuchen kann die Jagdverwaltung entsprechend ausgebildeten Jägern und Jägerin-nen die Nachtjagd und die Verwendung verbotener Hilfsmittel erlauben.

Inhaberinnen und Inhaber von Hochjagdpatenten sind berechtigt, sichtbar erkranktes oder verletztes Schalen-wild während der Hochjagdzeit zu erlegen. Das gleiche Recht haben Inhaberinnen und Inhaber von Nieder-jagdpatenten während der Ansitzjagd. Die erlegten Tiere sind nach der unverzüglichen Voranmeldung dem Wildhüter vorzuweisen. Bei krankem Wild ist nach Möglichkeit der ganze Aufbruch, mindestens aber veränderte oder auffällige Innenorgane sicherzustellen und dem Wildhüter vorzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet die Jagdverwaltung, allenfalls unter Beizug eines externen Experten über das Vorliegen eines Hegeabschlusses. Die Trophäe wird dem Erleger oder der Erlegerin überlassen.



Während der Zeit vom 1. Juli 2026 bis 28. Februar 2027 können sichtbar an Räude erkrankte Füchse von allen Patentinhaberinnen und -Inhabern erlegt werden. Diese Hegeabschüsse sind auf der Abschussliste in der Rubrik „mit Räude“ einzutragen.

Liegt beschossenes Wild nicht im "Feuer", ist eine fachgerechte Nachsuche durch ein für diese Nachsuche geeignetes, auf Schweiss geprüftes Hundegespann durchzuführen. Die Einzeljagd darf erst nach erfolgter Nachsuche weitergeführt werden. Die Organisation des Schweisshundewesens erfolgt nach den Vorgaben des Patentjägersvereins AR. Für die Nachsuchen sind jene Schweisshundegespanne durch die Jägerschaft aufzubieten, welche im Patentbüchlein aufgeführt sind. Steht kein solches Gespann zur Verfügung, entscheidet der Hundeobmann des Patentjägersvereins über den Einsatz eines Ersatzgespanns. Erfolgreiche Nachsuchen sind nach dem Abbruch der Suche umgehend, spätestens jedoch gleichentags, dem kantonalen Wildhüter oder bei Unerreichbarkeit dem Jagdverwalter zu melden.

8. Benützung von Motorfahrzeugen

Für Fahrten mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet dürfen nur jene Strassen befahren werden, welche nicht mit einem Fahrverbot belegt sind. Ausnahmegewilligungen, wie Zubringerdienst, Anstösser usw., gelten nicht zur Ausübung der Jagd.

Bei Fahrverboten mit dem Hinweis „Für Land- und Forstwirtschaft gestattet“ ist nur der Abtransport von Schalenwild zulässig.

Die Benützung von Strassen mit Einschränkungen der Benutzbarkeit (Fahrverbot) für Fahrten ins Jagdgebiet erfordert eine Einwilligung der Eigentümer oder der zuständigen Flurgemeinschaft. Zu Kontrollzwecken ist die schriftliche Bewilligung gut sichtbar hinter der Fahrzeugfrontscheibe anzubringen.

9. Kontroll- und Meldevorschriften

Rehwild

Erlegte Rehe sind unverzüglich mit der von der Jagdverwaltung abgegebenen Kontrollmarke zu versehen. Zudem ist grundsätzlich vor dem Aufbrechen die "Abschussmeldung Rehwild 2026" in Blockschrift gut leserlich auszufüllen. Bei extrem schlechter Witterung oder anderen besonderen Umständen kann die Abschussmeldung auch später, muss jedoch unter allen Umständen gleichentags ausgefüllt werden. Die Abschussmeldung ist gleichentags per Post oder per E-Mail (eingescannt oder abfotografiert) der Jagdverwaltung zuzustellen.

Rot-, Gams- und Schwarzwild

Erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Abschuss persönlich oder telefonisch dem Wildhüter zu melden und ihm anschliessend mit Haupt und Gesäuge vorzuweisen. Tiere, denen das Gesäuge durchgeschnitten oder herausgeschnitten worden ist, werden unter Strafverfolgung eingezogen. Die Kontrolle für sämtliches im Gebiet des Jagdbezirks Hinterland erlegte Hochwild erfolgt in der Kühlzelle des Kantons. Der Ort der Kontrolle des im Mittel- und im Vorderland erlegten Wildes wird im Einzelfall von der Wildhut festgelegt.

Fleischuntersuchung beim Schalenwild

Wildbret, welches an Dritte abgegeben wird oder in öffentlich zugänglichen Kühlzellen gelagert wird, muss die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen. Zur Rückverfolgbarkeit muss jeder Schlachttierkörper eine



eindeutige Kennzeichnung (Marke an Achillessehne) und eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel haben. Die Kontrollmarken und die Bescheinigungen werden mit dem Niederjagdpatent (Rehwild) oder beim Vorzeigen durch die Wildhut (übriges Schalenwild) abgegeben. Die Bescheinigungen können auch auf der Homepage des Veterinäramts heruntergeladen werden.

Übriges Wild

Das übrige erlegte Wild ist der Jagdverwaltung mit der Abschussliste zu melden. Diese ist bis spätestens 10. April 2027 der Jagdverwaltung abzuliefern (per Post oder E-Mail).

Weitere Meldeverpflichtungen

Organisierte Jagden mit mehr als 10 Personen sind spätestens am Vortag der Jagdverwaltung zu melden.

Jagdhunde, welche zur Baujagd oder zur Jagd auf Wildschweine verwendet werden, sind vor deren ersten Einsatz der Jagdverwaltung zu melden. Diese führt eine Liste der zugelassenen Hunde und kann gegebenenfalls einen praktischen Leistungstest anordnen.

Bei der Passjagd ist der Passort vor der ersten Besetzung der Jagdverwaltung in Herisau, Tel. 071 353 67 71 oder per Mail jagdverwaltung@ar.ch zu melden.

Die Missachtung der Markierungspflicht und das Nicht- oder das vorsätzliche Falschausfüllen der Abschussmeldung sowie ein zu spätes Melden oder Vorweisen von erlegtem Rot-, Gams- oder Schwarzwild gilt als widerrechtlich im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG.

Die Jagdpolizeiorgane sind zur stichprobenweisen Kontrolle berechtigt und verpflichtet.

10. Verzicht auf Strafverfolgung

Die Jagdverwaltung kann nach Anhörung des Jägers oder der Jägerin auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn er oder sie aus entschuldbarem Versehen auf der Ansitzjagd ein Rehkitz erlegt und der Jagdaufsicht vorgewiesen hat. Das widerrechtlich erlegte Tier ist ihm/ihr zu überlassen und an seine/ihre Abschussberechtigung anzurechnen (Bericht und Stellungnahme des Wildhüters erforderlich).

Ebenfalls kann die Jagdverwaltung nach Anhörung des Jägers oder der Jägerin auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn er oder sie auf der Hochjagd irrtümlich eine laktierende Hirschkuh erlegt hat und keine Fahrlässigkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für das irrtümlich erlegte Tier ist eine Gebühr pro Kilogramm (aufgebrochen mit Haupt) gemäss den Ansätzen des Hochjagdvereins zu bezahlen.

Ferner kann die Jagdverwaltung auf eine Strafverfolgung verzichten, wenn die Abschussquote für Gämsen und Rotwild infolge Unkenntnis der erreichten Abschusszahlen überschritten worden ist.

Vom Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden erlassen am 2. Juni 2026